



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 30. Juni 2022**

**Nummer 17**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen**

**Vom 30. Juni 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen**

§ 1 des Gesetzes über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 63) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zulassungsbehörde holt zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks bei den anderen Zulassungsbehörden des Landes die notwendigen Auskünfte ein. Jede Zulassungsbehörde führt dazu ein Auskunftsregister der Fahrzeughalter, die Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schulden, und stellt dieses zum Abruf bereit. Die jeweiligen Auskunftsregister können für die Zulassungsbehörden auch beim Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) geführt werden. Der Eintrag in das Register erfolgt nur, wenn der Betrag die Bagatellgrenze gemäß § 2 übersteigt.“

2. Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Das Auskunftsregister enthält folgende Daten:

1. bei natürlichen Personen:

Familienname, Vornamen, Datum und Ort der Geburt;

2. bei juristischen Personen:

Name oder Bezeichnung und Anschrift;

3. bei Vereinigungen:

benannter Vertreter mit den Angaben entsprechend Nummer 1 und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

(4) Im Rahmen einer Zulassung darf die Prüfung der rückständigen Gebühren und Auslagen auch automatisiert erfolgen.

(5) Durch die Absätze 2 bis 4 werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 2022

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

---

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg